



# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KASTEL - STAADT TEILGEBIET „IM FERL“ M. 1: 625

### Hinweis:

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenlage, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.  
Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine erneute Abwägung nicht einzutreten ist.

Kastel-Staadt, den 10.07.1992  
*[Signature]*  
Orts-/Bürgermeister

### AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

Kastel-Staadt, den 14.07.1992  
*[Signature]*  
Orts-/Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/Saarländische Landesverwaltung vom 25.07.1968 bis am 22.07.1992 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VvB Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Kastel-Staadt, den 28.07.1992  
*[Signature]*  
Orts-/Bürgermeister

Verbindliche Festsetzungen nach § 9 BBauG

- Gebäudeordnung:
  - bei flachem bzw. fallendem Gelände O.K.F. Erdgeschoß  $\approx$  0,50 m über O.K. Gehsteig
  - bei steigendem Gelände O.K.F. Erdgeschoß  $\approx$  0,50 m über natürlichem Gelände in Baulinie
- Drempel  $\approx$  0,80 m zulässig nur bei einem Vollgeschoß bezogen auf Straßenseite
- Einstellplätze oder Garagen sind für jede Wohneinheit innerhalb der bebaubaren Flächen nachzuweisen. Kellergaragen generell zulässig, wenn Auf- oder Abfahrtsrampen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien nicht erforderlich
- Gesamtbaugebiet: MD II o und WA II o  
GRZ = 0,4 / GFZ = 0,7

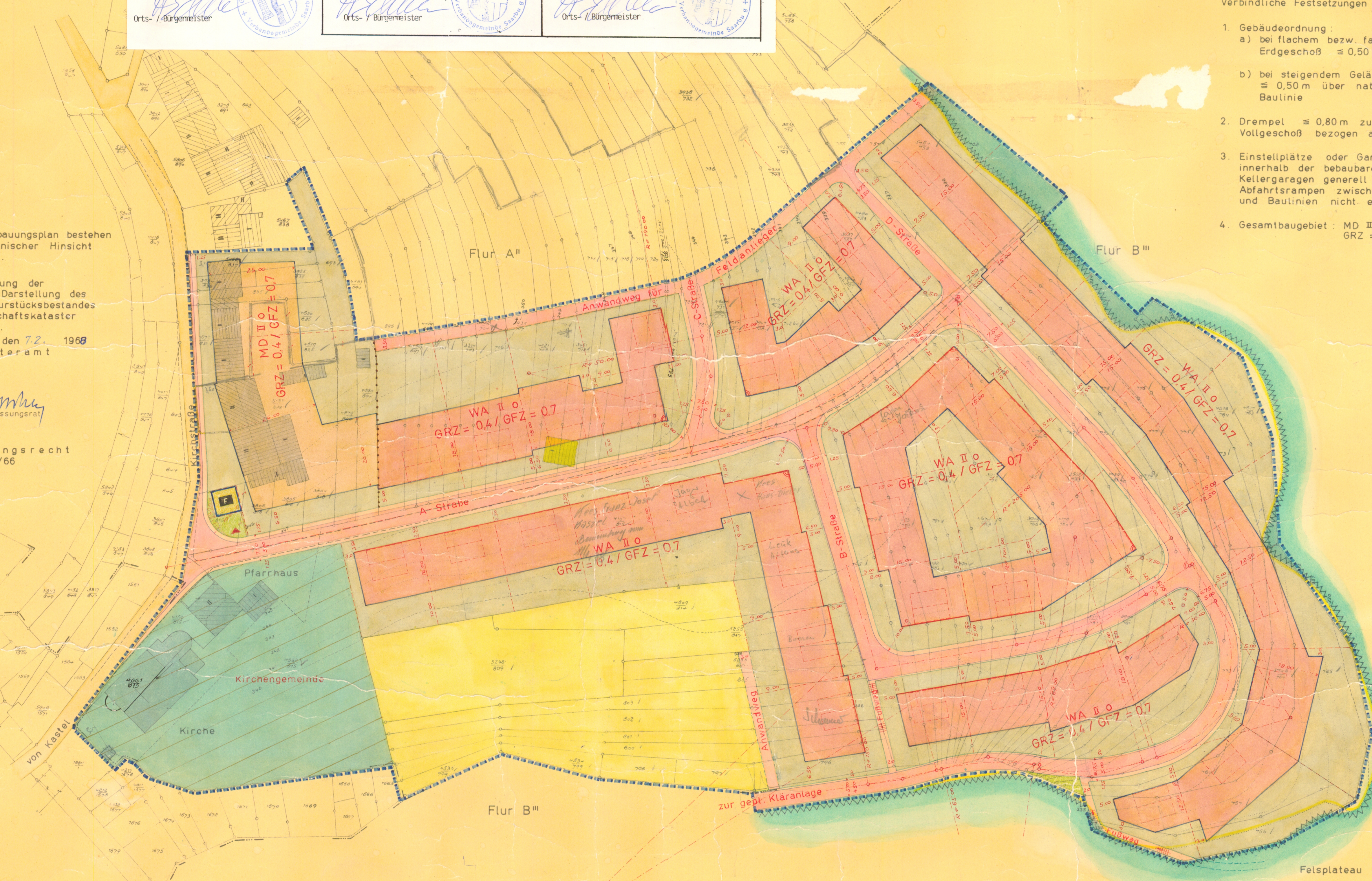
Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in umlegungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Saarburg, den 7.2. 1968  
Katasteramt



Vervielfältigungsrecht unter E Nr. 131/66



### Zeichenerklärung

- Umgrenzung des betroffenen Gebietes
- vord. Straßen- und Wegeflächen
- gepl. Straßen u. Wege
- gepl. Bordstein
- gepl. Baulinie (Baufucht)
- Baugrenze
- vord. Bebauung
- bebaubare Flächen
- nicht überbaubare Flächen
- Flächen
- gepl. Grundstücks-/-grenzen (unverbindl.)
- WA Allgem. Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- o offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl
- II Geschößzahl (als Höchstgrenze)
- Steilhanggrenze
- Abbruch
- Waldrand
- Forstwirtschaft
- landwirtschaftlich genutzte Fläche
- F Feuerwehr
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Flur A'''

Flur B'''

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 28.07.1967 bis 10.08.1967 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung waren am 10.08.1967 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde Kastel-Staadt am 10.08.1967 als Satzung beschlossen.

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG zur Ausführung vom 25. Juli 1968 Az: 429-224 genehmigt.  
25. JULI 1968  
Bezirksregierung Trier  
Im Auftrag:  
*[Signature]*  
Saurat

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 14. Sept. 1968 mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 4. Sept. 1968 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan erlangt somit am 14. Sept. 1968 Rechtsverbindlichkeit.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Kastel-Staadt am 6. Oktober 1966 beschlossen.
- Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 3 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
- Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Festlegungen nach § 9 BBauG sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

*[Signature]*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Bürgermeister

BAUABTEILUNG  
LANDRATSAMT SAARBURG  
Abteilungsleiter *[Signature]* Oberbaurat  
Referent für Ortsplanung *[Signature]* Kreisbaurat  
Sachbearbeiter *[Signature]*  
Saarburg, den 1. März 1967